

Achillessehnenriss beim Aufstehen

CaseTex Nr. 5533 Fundort: U 159/06

Instanz: EVG 29.08.2006

Beim Aufspringen aus dem Bürostuhl liegt zwar nicht ein ungewöhnliches Ereignis vor, es hat aber eine abrupte Änderung der Körperlage stattgefunden, der ein gesteigertes Gefährdungspotential innewohnt; die unfallähnliche Körperschädigung wird bejaht.

Sachverhalt:

Es ist "überwiegend wahrscheinlich", dass der als Dozent Vt aus Freude über die günstigen Konditionen für den Abschluss einer Hypothek aus seinem Bürostuhl aufgesprungen ist und dabei einen Achillessehnenriss erlitten hat. Bei der Unfallschilderung durch den Vt verneinte dieser die Frage, ob die Verletzung auf etwas Ausserordentliches ("Schlag, Sturz, Ausrutschen usw.") zurückzuführen sei. Ist ein UKS - unfallähnliche Körperschädigung - gegeben ?

Erwägungen:

Rechtsprechungsgemäss ist für das Vorliegen eines UKS tatbestandsmässig ein ausserhalb des Körpers liegender, objektiv feststellbarer, sinnfälliger, eben unfallähnlicher Vorfall erforderlich. Fehlt es daran, so eine bloss " krankheits- oder degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung " gegeben. Für die Annahme eines UKS ist ein " **gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial** " erforderlich.

Dieses Gefährdungspotential wird dann bejaht, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein **gesteigerten Gefahrenlage** vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann. Wer hingegen beim Aufstehen, Absitzen, Abliegen, der Bewegung im Raum, Handreichungen usw. einen einschliessenden Schmerz erleidet, welcher sich als Symptom einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV herausstellt, kann sich nicht auf das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung berufen.

Erfüllt ist demgegenüber das Erfordernis des **äusseren schädigenden Faktors** bei Änderungen der Körperlage, die nach **unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen** führen können, wie

- das plötzliche Aufstehen aus der Hocke,
- die heftige und/oder belastende Bewegung und
- die durch äussere Einflüsse unkontrollierbare Änderung der Körperlage (129 V 467).

Erforderlich und hinreichend für die Bejahung eines **äusseren Faktors** ist, dass diesem ein gesteigertes Schädigungspotential zukommt, sei es zufolge einer allgemein **gesteigerten Gefahrenlage**, sei es durch Hinzutreten eines zur **Unkontrollierbarkeit** der Vornahme der alltäglichen Lebensverrichtung führenden Faktors (BGE 129 V 471 Erw. 4.3). Der Auslösefaktor kann dabei alltäglich und diskret sein. Es muss sich indessen um ein plötzliches Ereignis handeln, wie eine heftige Bewegung oder das plötzliche Aufstehen aus der Hocke.

Kein UKS liegt demgemäss vor, wenn eine Verletzung ausschliesslich auf wiederholte, im täglichen Leben laufend auftretende **Mikrotraumata** zurückzuführen ist, welche eine allmähliche Abnützung bewirken und schliesslich zu einem behandlungsbedürftigen Gesundheitsschaden führen (EVG 27.11. 2005, U 23/05)

Mit dem Aufspringen aus dem Bürostuhl hat eine abrupte Änderung der Körperlage stattgefunden, der ein zwar nicht ungewöhnliches, jedoch gegenüber dem normalen Gebrauch der Körperteile gesteigertes Gefährdungspotential innewohnt (129 V 470) . Das UKS ist gegeben.

Bemerkungen (siehe CaseTex Nr. 5433)

Die sog. unfallähnlichen Körperschädigungen

Ursprünglich war der Unfallbegriff nicht im UVG selber definiert, sondern in der Unfallversicherungsverordnung (näheres siehe bei Kieser, ATSG Art. 4) . Mit dem ATSG ist dies nun anders geworden. Nicht aber für die sog. unfallähnlichen Körperschädigungen. Diese sind nach wie vor in der UVV umschrieben, was auch zur Folge hat, dass Änderungen schneller vorgenommen werden können als bei Gesetzen. Im Unterschied zum Unfallbegriff wird hier auf das Kriterium „ungewöhnliche äussere Einwirkung“ verzichtet. Das EVG hat dies dahingehend präzisiert, dass die äussere Einwirkung nach wie vor gefordert sei, nicht aber die Ungewöhnlichkeit. Und hier hat nun ein Entscheid bezüglich Rotatorenmanschetten, bei denen die Abgrenzungsfrage, ob die Beeinträchtigung auf Degeneration oder auf Unfalleinwirkungen zurückzuführen ist, äusserst heikel ist, dazu geführt, dass die VO kurzfristig geändert wurde. Es handelt sich um den Entscheid des EVG vom 19.02.97 - CaseTex Nr. 3766, Plädoyer 97,66, Pra 1997 Nr.98, RKUV 997,203, 123 V 43 - wo festgehalten wurde, dass ein degenerativer oder pathologischer Vorzustand eine unfallähnliche Körperschädigung nicht ausschliesse, sofern ein unfallähnliches Ereignis den vorbestehenden Gesundheitsschaden verschlimmert habe oder manifest werden lasse . Dieser Entscheid führte zur Revision des Begriffes der unfallähnlichen Körperschädigung bereits auf den 1.1.1998. Während die Einschränkung „ nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen „ - so UVV 972 - früher nur im Zusammenhang mit Knochenbrüchen galt, wirkt sie nun auch bei Verrenkung von Gelenken, Meniskusrissen, Muskelrissen, Muskelzerrungen, Sehnenrissen und Bandläsionen.

Gemäss Praxis des EVG vom **31.10.2003** - CaseTex Nr. 5048, U 100/03 - soll sich die unfallähnlichen Körperschädigungen (kurz UKS) vom Unfallbegriff nur dadurch unterscheiden, dass die Ungewöhnlichkeit nicht vorausgesetzt sei. Die „äussere Einwirkung„ wird nach wie vor verlangt, nicht aber deren Ungewöhnlichkeit. Es bedürfe eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen Vorfalles . So fehle es - gemäss obenerwähntem Entscheid - am äusseren Faktor, wenn ohne unkontrollierte Bewegung beim Sprinten eine Muskelzerrung auftrete. Denn gemäss Rechtsprechung liege kein äusserer schädigender Faktor und damit auch kein unfallähnliches Ereignis vor, wenn der äussere Faktor mit dem erstmaligen Auftreten der für einen in Art. 9 Abs. 2 UVV enthaltenen Gesundheitsschäden typischen Schmerzen gleichgesetzt werde.

Vergleicht man diesen Entscheid mit demjenigen des Profifussballers - EVG vom **EVG 10. 12. 2001**, CaseTex Nr.: 5054 , U 20/00 - , der im Training einen plötzlichen Schmerz in der Leistengegend - typische Verletzung der Adduktoren bei Fussballern im Grenzbereich zwischen Überlastungsschaden und äusserem Faktor - feststellt und bei dem nachgewiesenermassen die sog. Insertionstendinose als vorbestehende Entzündung mit nachfolgender Zerrung Ursache für diese Schädigung war, so ist nicht ganz ersichtlich, weshalb hier die UKS bejaht wurde, hingegen beim Sprinter verneint.

Die Erklärung finden wir im Entscheid vom **20.08.2003** - CaseTex Nr. 4952, U 17/03, 129 V 466 - . Zur Diskussion stand der Unglückliche, der sich beim morgendlichen Aufstehen aus dem Bett schlicht das Knie verdreht und eine Meniskusschädigung davonträgt. Und hier wird nun die Ressourcenallokation als Ziel und Zweck von UVV 9 Abs. 2 in den Vordergrund geschoben. Dabei hat das EVG der Auffassung der SUVA

beigepflichtet, dass bei den UKS einzig die Ungewöhnlichkeit als Voraussetzung wegfällt, alle anderen Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffes hingegen erfüllt sein müssen. Dabei komme dem Element des " äusseren Ereignisses " besondere Bedeutung zu. D.h. es muss ein "ausserhalb des Körpers liegender, objektiv feststellbarer, sinnfälliger, eben unfallähnlicher Vorfall " gegeben sein. Fehlt es an einem derartigen Ereignis, so liege eine eindeutig krankheits- oder degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung vor. Das BSV wollte in seiner Stellungnahme alleine die medizinische Beurteilung bezüglich des Vorliegens von krankheits- und degenerativ bedingten Faktoren als massgebend betrachten und beantragt eine Änderung der Rechtsprechung. Damit wäre aber das mit der geltenden Rechtsprechung erreichte Ziel, langwierige medizinische Kausalitätsbeurteilungen und -prozesse bei diagnostizierten UKS zu vermeiden in Frage gestellt. Insbesondere ist auch die Preisgabe des Tatbestandsmerkmals des äusseren Ereignisses nicht angezeigt, weil damit auch rein krankheits- oder degenerativ bedingte Geschehen, bei denen der Unfallversicherer den medizinischen Entlastungsbeweis nicht erbringen kann, ihm zugerechnet würden.

Fazit : es bedarf eines "ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles, oder abgekürzt, es bedarf eines sog. „ **gesteigerten Schädigungspotentiales** „. Dies sei erforderlich für den vorausgesetzten „ äusseren Faktor „. Ob man hier nicht wiederum durch die Hintertüre die Ungewöhnlichkeit einführt ?

Den Verrichtungen des täglichen Lebens fehle, so das EVG , das für die Bejahung des äusseren Faktors nötige Erfordernis eines **gesteigerten Schädigungspotenzials**, sei es

- zufolge einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage, sei es
- durch Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit der Vornahme der Lebensverrichtung führenden Faktors.

Daraus folge, dass bei den nachfolgenden Beispielen das gesteigerte Schädigungspotential für die Annahme des "äusseren Faktors " fehle :

- Nach mehreren krankheitsbedingten Schulterluxationen verspürte der Versicherte eines Tages erneut Schulterschmerzen, als er im Rahmen der gewohnten beruflichen Tätigkeit mit ausgestrecktem Arm einen 20 kg schweren Plastiksack von der Ladebrücke eines Lastwagens nimmt.
- Beim Auspacken von Waren aus einem Karton in gebückter Stellung verspürt der Versicherte einen Schmerz im Rücken.- Bei einem wiederholt ausgeführten beruflichen Vorgang (Entladen eines Palettes) verspürt der Versicherte einen heftigen Schmerz in der Schulter.
- Im Sitzen Abdrehen des Oberkörpers nach hinten und Anheben eines Armes, um etwas zu zeigen. Schulterluxation.
- Beim Einsteigen in die Badewanne und Anheben des Beines wird ein Schmerz im rechten Knie verspürt.
- Beim Gehen wird ein plötzliches Knacken im rechten Knie spürbar, welchem starke Schmerzen folgen.
- Wegwerfen eines Pfirsichsteines in einen Abfalleimer mit anschliessenden Beschwerden in der Schulter.
- Beim Aufstehen aus dem Bett wird im Knie ein Zwick verspürt.
- Verschliessen einer Haustüre. Beim Weggehen mit Abdrehen Schmerzen im Knie.
- Hinzu kommen all jene Fälle, in denen sich ein Versicherter nach Wochen und Monaten noch genau daran erinnern will, dass ein bestimmtes banales Ereignis zum erstmaligen Auftreten der Beschwerden geführt hat.

Die Frage sei gestattet : nähert man sich mit dem „**gesteigerten Schädigungspotential**“, das erforderlich ist für den „äusseren Faktor“, nicht auf einem Umweg der **Ungewöhnlichkeit** an, die ja gerade bei den UKS nicht vorausgesetzt ist ?

Sinnfälligkeit sei hingegen im Zusammenhang mit **körpereigenen Bewegungen** das unfallähnliche Ereignis in folgenden Fällen : sinnfälligen, unfallähnlichen Ereignissen"

- dem plötzlichen Aufstehen aus der Hocke (BGE 116 V 148) oder
- einem Fehlschlag beim Fussballspiel (RKUV 1990,375),
- im Aufheben oder Abstellen von Gewichten von 40 bis 50 kg (116 V 149),
- im Umlagern eines Heizkörpers von über 5 m Länge und einem Gewicht von über 100 kg von einem Wagen auf einen Arbeitsbock (n.p. E 3b von BGE 123 V 43),
- im Bruch eines Rückenwirbels zufolge Kontraktionen bei einem epileptischen Anfall (SVR 1998 UV Nr. 22 S. 81),
- im Verschieben eines schweren Wäschekorb mit dem linken Fuss, Ausführung einer ruckartigen Bewegung und Verdrehung des rechten Knies (RKUV 2000, 267),
- in einem Sprung von einer Verpackungskiste (RKUV 2001, 332),
- im Bemühen, balgende Hunde zu trennen, worauf die versicherte Person auf unebenem Gelände ausrutschte und sich das Knie verdrehte (EVG 27.06.2001, U 127/00),
- im Stolpern, einer unkoordinierten Ausweichbewegung des Beines und Anschlagen des linken Knies an einem Anhängerwagen (EVG 27.06.2001, U 158/00),
- im Misstritt beim Volleyballspiel mit einschliessendem Zwick im linken Knie (EVG 27.06.2001, U 92/00),
- in einem Sprung aus einer Höhe von 60 cm (EVG 21.09.2001, U 266/00),
- im Erleiden einer Zerrung der Adduktorenmuskeln im Rahmen eines Fussballtrainings (EVG 10.12.2001, U 20/00),
- in der Verstauchung des linken Knöchels als Folge einer Rotationsbewegung (EVG 22.02.2002, U 287/00) und
- in einem brusken Umdrehen beim Kochen in Richtung Küchenschrank mit einschliessenden Schmerzen im Knie (EVG 21.10.2002, U 5/02).

Verneint hingegen bei :

- vermehrter Arbeitsbelastung, welche zu kontinuierlicher Zunahme und Verschlechterung der Kniebeschwerden führte (EVG 30.08.2001, U 198/00),
- bei wiederholten Anstrengungen wie bei Arbeiten mit Hammer oder Bohrer (erwähnt in der n.p.E. 3b von 123 V 43)
- beim Auftreten von Schmerzen "nachts bei Drehbewegungen und nach längerem Gehen" (EVG 24.10.2001, U 458/00).

Es sei gestattet, auf eine Folgeproblematik hinzuweisen und damit eine Lanze zu brechen für die folgenerwägende Rechtsprechung. Die 1. Kammer hat im Entscheid " Sprung von der Verpackungskiste " (CaseTex Nr. 5046) im Juni 2001 klar ausgeführt, dass bei UKS Kausalitätsüberlegungen im Sinne einer Zurechnungsbegrenzungen keine Rolle spielen. Dies mag für Heilungskosten gelten; fraglich ist aber, ob dieselbe Aussage auch gemacht werden darf für einen allfälligen Lohnausfall, insbesondere dann, wenn es um eine Rente geht. Anzunehmen ist, dass hier die Kausalitätsüberlegungen im Sinne einer zeitlichen Zurechnungsbegrenzung trotzdem zum Zuge kommen werden, denn sonst würden Vorzustände bei UKS überhaupt nicht durchschlagen und damit wäre eine krasse Differenz zu denjenigen Fällen, die auf ein klares Unfallereignis zurückzuführen sind, vorhanden. Denn hier spielt ja bekanntlich die zeitliche Zurechnungsbegrenzung.

Dass dies von erheblicher Bedeutung sein kann, zeigen nachfolgende Entscheide :

Carvingskifahren und "gesteigertes Schädigungspotential" , CaseTex Nr. 5360, U 223/05, EVG 27.10.2005 : Das dynamische Skifahren ist ein Geschehen mit gesteigerten Gefährdungspotenzial und auch für einen Skilehrer nicht eine alltägliche Lebensverrichtung. Der einschliessende Schmerz im Knie ist ein sinnfälliges Ereignis, das anlässlich der Ausübung einer erhöht risikogeneigten Sportart eingetreten ist. Das Carving-Skifahren ist geeignet, Änderungen der Körperlage auszulösen, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, so dass eine unfallähnliche Körperschädigung - UKS - bejaht werden kann .

Vergleiche dazu den „ **Buckelpistenentscheid** „ des EVG vom 16.05.92 - CaseTex Nr. 2897, SUVA-Auszug 1991 Nr. 3 : Schläge beim Befahren einer Buckelpiste sind nichts Aussergewöhnliches; sie gehen nicht über das bei dieser Sportart übliche Mass hinaus. Der Unfallbegriff ist nicht erfüllt.

Oder die Steigerung „ **vereiste Buckelpiste** „ , EVG 18.03.1999, CaseTex Nr. 5376, RKUV 1999, 420 wo im Sinne eines Grenzfalles das Ausrutschen auf einer Buckelpiste auf einer vereisten Stelle und das damit verbundene unkontrollierte Anfahren eines Buckels mit hartem Aufschlagen auf der Piste ohne Sturz sogar als Unfallereignis betrachtet wird.

Bei den nachfolgend zur Abrundung mitgelieferten Entscheiden sei es dem Leser überlassen, den Benchmark „ gesteigertes Schädigungspotential „ anzuwenden :

Leichter Zwick in der Schulter und Unfallereignis, CaseTex Nr. 5374, U 114/05, EVG 07.12.2005

Ohne Überprüfung des Vorzustandes wird der Sehnenabriss an der Rotatorenmanschette als unfallähnliche Körperschädigung betrachtet, obwohl ein äusserst geringes, körpereigenes Trauma vorliegt.

—
Kieferbruch beim Kauen, CaseTex Nr. 4986, U 5/03, EVG 08.10.2003 : Bei einem innerkörperlichen Vorgang liegt grundsätzlich keine unfallähnliche Körperschädigung vor; ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial ist auch beim UKS erforderlich.

Blockiertes Knie beim Treppensteigen , CaseTex Nr. 5030, U 159/03, EVG 11.12.2003 : Der äussere Faktor für die Annahme einer unfallähnlichen Körperschädigung setzt eine über die allgemeinen Lebensverrichtungen hinausgehendes Gefahrenpotential voraus.

Verschieben eines Wäschekorbes mit Meniskusriss, CaseTex Nr. 5061, U 228/99 , EVG 11.04.2000 : Das Verschieben eines schweren Gegenstandes mit dem Fuss erfüllt das Kriterium der Plötzlichkeit noch nicht; es bedarf zusätzlich einer ruckartigen Bewegung.

Appenzeller Sennenhund und verdrehtes Knie, CaseTex Nr.: 5044, U 127/00 , EVG 27.06.2001 : Ist ein äusserer Faktor als auslösendes Ereignis gegeben, so liegt eine unfallähnliche Körperschädigung vor, selbst wenn auch degenerative Ursachen vorliegen.

Sprung von Verpackungskiste, CaseTex Nr. 5046, U 398/00, EVG 05.06.2001 : Bei unfallähnlichen Körperschädigungen - Voraussetzung das äussere Ereignis - spielen Kausalitätsüberlegungen im Sinne einer Zurechnungsbegrenzung keine Rolle.

Diskushernie in der Regel degenerativ bedingt , CaseTex Nr. 4724, U 306/02, 21.02.2003 : Diskushernien sind nur ausnahmensweise eine Unfallfolge

Misstritt bei Volleyballspiel, CaseTex Nr.: 5045, U 92/00, EVG 27.06.2001: Liegt ein äusseres Ereignis vor (Misstritt), so ist ein Meniskus, selbst bei degenerativer Schädigung, Folge einer unfallähnlichen Körperschädigung und damit nach UVG gedeckt.

Gelenksverdrehung beim Unihockey, CaseTex Nr.: 5057, U 287/00, EVG 22.02.2002: Das Übertreten des Fussgelenkes bei einer Stoppbewegung mit nachfolgender Bandläsion gilt als unfallähnliche Körperschädigung, denn der einwirkende äussere Faktor ist gegeben.

Rotatorenmanschettenabriss bei Servicepersonal, CaseTex Nr. 5058, U 244/01, EVG 18.03.2002: Die Einschränkung der Deckung auf den Zeitraum, bis der Status quo sine erreicht wird, gilt nicht nur für Unfallereignisse, sondern auch für die unfallähnlichen Körperschädigungen. Die Beweislast der überwiegenden Wahrscheinlichkeit trägt der Versicherer (Unfallbegriff unbestritten).

Anschlagen des Knies an Anhänger, CaseTex Nr. 5049, U 158/00, EVG 27.06.2001 :Eine unkontrollierte Ausgleichsbewegung nach Stolpern kann genügend sein für die Annahme einer unfallähnlichen Körperverletzung.

Sprung von Bahnwagen, CaseTex Nr.: 5050, U 266/00, EVG 21.09.2001: Ein degenerativer oder pathologischer Vorzustand schliesst daher eine unfallähnliche Körperschädigung nicht aus, sofern ein unfallähnliches Ereignis den vorbestehenden Gesundheitsschaden verschlimmert oder manifest werden lässt.

Rotatorenmanschetten-Teilriss nach Sturz vom Stuhl, CaseTex Nr. 5051, U 496/00 , EVG 08.06.2001 : Ein degenerativer Vorzustand schliesst eine unfallähnliche Körperschädigung nicht aus, wenn diese durch einen äussere Ursache - " un facteur déclenchant " - herbeigeführt worden ist.

Unfall, UKS, unfallähnliche, Plötzlichkeit, Aussergewöhnlichkeit, äusserer Faktor, UVV 9, ATSG 4